



Friedrich-Ebert-Schule

Städt. Gemeinschaftsgrundschule

HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben von Kindern und Erwachsenen in unserer Schule. Sie soll dazu beitragen, dass alle sich wohlfühlen und niemand zu Schaden kommt. Für alle gelten die folgenden 6 Schulregeln:

1. Alle **Schülerinnen und Schüler** haben das Recht, **ungestört zu lernen**.
2. Alle **Lehrkräfte** haben das Recht, **ungestört zu unterrichten**.
3. **Alle** haben das Recht, **respektvoll** behandelt zu werden.
4. Alle haben das Recht, **gesund und unverletzt** zu bleiben.
5. **Alle** haben das Recht darauf, dass ihre **Sachen unbeschädigt** bleiben.
6. **Alle** haben das Recht auf eine **saubere Schule**.

Darüber hinaus gelten die in jeder Klasse vereinbarten Klassenregeln und unsere Pausenregeln.

Folgende Grundregeln sind außerdem zu beachten:

- Alle Kinder kommen pünktlich zum Unterricht, der morgens um 7.55 Uhr beginnt.
- Alle Kinder stellen sich vor Unterrichtsbeginn und nach der Pause an ihrem Aufstellplatz auf und werden dort abgeholt.
- Elektronische Medien (z.B. Mobiltelefone, Tablets, Smartwatches, etc.) sind an unserer Schule nicht erwünscht.
- Gefährliche Gegenstände werden nicht mit in die Schule gebracht.
- Alle helfen mit, das Schulgebäude und das Schulgelände ordentlich und sauber zu halten. Wer etwas zerstört, muss es ersetzen.
- Fundsachen geben wir beim Hausmeister ab.
- Elterngespräche finden nach Terminvereinbarung statt.
- Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, verabschieden sich am Schultor von Ihnen. Dort holen sie ihre Kinder auch wieder ab.
- Erwachsene Besucher unserer Schule benutzen den Verwaltungseingang auf dem Schulhof und melden sich im Sekretariat an.
- Schulleitung, OGS-Leitung und Hausmeister üben das Hausrecht aus.

SCHULREGELN

Um das Zusammensein und Zusammenlernen an der Friedrich-Ebert-Schule für alle Kinder, Lehrer und Eltern friedvoll zu gestalten, gelten unsere Schulregeln. Sie werden regelmäßig in den Klassen thematisiert. Kommt es dennoch zu massiven Regelbrüchen, respektlosem, selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten, wird das entsprechende Kind vom laufenden Unterricht ausgeschlossen. Dieses Kind ruft anschließend bei seinen Eltern an, berichtet von seinem Verhalten und muss von seinen Eltern abgeholt werden. Zudem erhalten die Eltern ein von der Lehrkraft ausgefülltes Formular über den Vorfall. Dieses ist unterschrieben in der Schule wieder abzugeben.

§ 42 SchulG NRW (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis)

Absatz 3: „Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.“ Absatz 4: „Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.“

§ 53 SchulG NRW (Erzieherische Einwirkungen)

- (1) Erzieherische Einwirkungen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen.
- (2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören:
 - a. - das erzieherische Gespräch, die Ermahnung
 - b. - Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern
 - c. - die mündliche und schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
 - d. - der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde
 - e. - die Nacharbeitung unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die
 - f. zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
 - g. - Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die
 - h. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Verhält sich eine Schülerin / ein Schüler anderen Menschen gegenüber aggressiv und gewalttätig, muss sie / er von den Sorgeberechtigten abgeholt werden.